Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

4 RJ 433/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

. ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Zugestellt am
6. Okt. 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 3o. August 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t -Vorsitzender-	,
Bundesrichter	S c h m i t t	,
Bundesrichter	M ü l l e r	,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1964 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Witwenrentenabfindung.

Die Klägerin, die am 23. März 1961 45 Jahre alt geworden ist, bezog seit 1958 eine Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Durch Bescheid vom 25. Februar 1961 erhöhte die Beklagte diese Rente vom 1. März 1961 an von 173,8o DM auf 26o,7o DM. Die Neuberechnung erfolgte im Hinblick auf die im März 1961 bevorstehende Vollendung des 45. Lebensjahres. In dem Bescheid heißt es ua ausdrücklich, er werde erlassen, "da Sie am 22.3.1961 das 45. Lebensjahr vollendet haben".

Am 17. März 1961 - also noch vor der Vollendung des 45. Lebensjahres - ging die Klägerin eine neue Ehe ein. Sie beantragte sodann die Gewährung der Witwenrentenabfindung. Dem Antrag gab die Beklagte durch Bescheid vom 26. April 1961 statt. Die Höhe der Abfindung berechnete sie nach einer monatlichen Rente von 173,8o DM. Der Abfindungsbetrag belief sich demnach auf 10.428,-- DM.

Mit der Klage hat die Klägerin die Berechnung und Zahlung der Abfindung nach der in dem Bescheid vom 25. Februar 1961 festgesetzten Rente von 26o,7o DM monatlich geltend gemacht. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben; das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Einer Witwe stehe erst mit der Vollendung des 45. Lebensjahres die erhöhte Rente (§ 1268 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zu. Voraussetzung sei also, daß die Berechtigte zu diesem Zeitpunkt noch Witwe sei. Da die Klägerin bereits vor der Vollendung des 45. Lebensjahres wieder geheiratet habe, sei kein Anspruch auf die erhöhte Witwenrente - und damit auch keiner auf den höheren Abfindungsbetrag - entstanden. Der letzte Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

bescheid der Beklagten sei inhaltlich unrichtig. Allerdings sei sie daran nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden. Eine Aufhebung komme nach den Vorschriften der RVO nicht in Betracht; es handele sich auch nicht um eine berichtigungsfähige offensichtliche Unrichtigkeit. Die Klägerin habe daher tatsächlich zur Zeit der Heirat die erhöhte Witwenrente bezogen. Die Berufung auf diesen Bescheid stelle jedoch eine unzulässige Rechtsausübung dar. Der Klägerin sei bewußt gewesen, daß die Beklagte ihn nur deshalb vorzeitig erteilt habe, um sie, die Klägerin möglichst schnell in den Genuß der Rentenerhöhung kommen zu lassen; die Beklagte hätte auch den Geburtstag der Klägerin abwarten können. Das Verhalten der Klägerin müsse als unzulässig bezeichnet werden, weil sie das Entgegenkommen der Beklagten ausnutzen möchte.

Die Klägerin hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt, das LSG habe die §§ 1302, 1268 Abs. 2 Nr. 1, 1290 RVO fehlerhaft ausgelegt sowie den Grundsatz der unzulässigen Rechtsausübung unrichtig angewandt. Ihrer Auffassung nach kommt es bei der Berechnung der Abfindung auf die zuletzt bezogene Witwenrente an. Die Beklagte habe die Rente vom 1. März 1961 an erhöhen müssen. Nach der erhöhten Witwenrente berechne sich sodann die Abfindung. Es sei unerheblich, daß sie wenige Tage vor Vollendung ihres 45. Lebensjahres wieder geheiratet habe. Im übrigen könne sie sich auf den bindend gewordenen Rentenbescheid vom 25. Februar 1961 berufen; darin sei keine unzulässige Rechtsausübung zu erblicken.

Sie stellt den Antrag,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung im wesentlichen auf das angefochtene Urteil.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist unbegründet. Die Höhe der Witwenrentenabfindung (§ 1302 RVO) richtet sich im vorliegenden Fall nicht nach der erhöhten Witwenrente des § 1268 Abs. 2 Nr. 1 RVO. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die erhöhte Witwenrente nie erworben.

Nach § 1268 Abs. 2 Nr. 1 RVO erhöht sich - in einer im Gesetz näher bestimmten Weise - eine Witwen- oder Witwerrente, "wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat". Aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, daß der Erhöhungsanspruch erst mit der Vollendung des 45. Lebensjahres entsteht. Daran wird durch § 1290 RVO - hiernach ist die Rente vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind - nichts geändert. § 1290 RVO setzt bereits einen Anspruch voraus und regelt für diesen Fall lediglich den Beginn der Zahlung. Zur Entstehung des erhobenen Anspruchs gehört es auch, daß die Witwen- oder Witwereigenschaft (§§ 1264, 1266, 1291 RVO) zur Zeit der Vollendung des 45. Lebensjahres des Rentenberechtigten noch gegeben ist. Der Wortlaut des Gesetzes mag wegen des Gebrauchs des Wortes "Berechtigte" für sich allein betrachtet insoweit nicht ganz eindeutig sein, dennoch kann daraus nicht hergeleitet werden, daß der Anspruch auf die erhöhte Rente schon dann begründet ist, wenn der für diesen Monat noch Rentenberechtigte das 45. Lebensjahr vollendet, zuvor aber die Grundlage seiner Rentenberechtigung - durch Wiederheirat - zerstört hat. Daß der Gesetzgeber in § 1268 Abs. 2 Nr. 1 RVO vom "Berechtigten" - statt von der Witwe und dem Witwer - spricht, besagt nichts Gegenteiliges. Für diese Formulierung waren allein sprachliche Gründe maßgebend. Nach dem ursprünglichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gesetzentwurf sollte die erhöhte Rente gewährt werden, sofern "die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet" hat (vgl. BT-Drucks. - 2. W.P. - 2437, S. 18 u. S. 14 des schriftlichen Berichts des Ausschusses für Sozialpolitik zu BT-Drucks. - 2. W.P. - 3080). Dieser Wortlaut wäre nicht geeignet, Zweifel an der vom erkennenden Senat vorgenommenen Auslegung aufkommen zu lassen. Dafür, daß mit dieser redaktionellen Änderung auch eine inhaltliche verbunden sein sollte, bietet sich kein Anhalt.

Die Klägerin hat wenige Tage vor der Vollendung ihres 45. Lebensjahres wieder geheiratet. Sie war also an diesem Geburtstage nicht mehr Witwe, so daß ihr ein Anspruch auf die erhöhte Witwenrente nicht zustand.

An diesem Ergebnis wird durch den Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 1961 nichts geändert. Der Bescheid ist nämlich nicht wirksam geworden. Die Beklagte hatte ihn - erkennbar - unter der aufschiebenden Bedingung erlassen, daß die Beklagte das 45. Lebensjahr als Witwe vollenden werde. Diese Bedingung ist nicht eingetreten. Die Beklagte hat den Bescheid nur deshalb vorzeitig - am 25. Februar 1961 bestand keine Verpflichtung zur Neuberechnung der Rente - erlassen, um die rechtzeitige Auszahlung der höheren Rente an die Klägerin zu gewährleisten. Sie war sich bewußt, daß zur Zeit des Erlasses des Bescheides ein Anspruch der Klägerin auf die erhöhte Witwenrente nicht bestand. Dies hat sie in dem Bescheid zum Ausdruck gebracht, dadurch nämlich, daß sie darauf hinwies, die Neuberechnung erfolge, weil die Klägerin am 22. März 1961 das 45. Lebensjahr "vollendet habe". Obwohl beim Erlaß des Bescheides jenes Ereignis - die Vollendung des 45. Lebensjahres - noch in der Zukunft lag, hat die Beklagte die Sachlage so beurteilt, als ob es bereits der Vergangenheit angehöre. Damit ist die Entstehung des Anspruchs ausdrücklich von der Vollendung des 45. Lebensjahres der Klägerin abhängig gemacht worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Erklärung der Beklagten besagt - bei sinnvoller Auslegung - darüber hinaus, daß das Weiterbestehen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - insbesondere der Witweneigenschaft - bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres unterstellt werde. Sie läßt den Willen der Beklagten erkennen, die Wirksamkeit des Bescheides davon abhängig zu machen, daß die Klägerin das 45. Lebensjahr als Witwe vollenden werde. - Der Bescheid konnte auch rechtswirksam mit dieser Bedingung versehen werden. Wenn der Träger der Rentenversicherung im Interesse des Versicherten zur Beschleunigung des Rentenverfahrens den Bescheid bereits vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen - und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlaß nicht besteht - erteilt, so darf er die Wirksamkeit des Bescheides von dem Eintritt dieser Voraussetzungen abhängig machen. Damit wird der Empfänger nicht in seinen Rechten beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß die hier bedeutsame Voraussetzung, die Witweneigenschaft bei der Vollendung des 45. Lebensjahres, nur von der Klägerin allein beeinflußbar war. Es ist daher kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, diese Bedingung für unzulässig zu halten.

Da die Bedingung nicht eingetreten ist, konnte der Rentenbescheid vom 25. Februar 1961 nicht wirksam werden. Die Beklagte hat die Witwenrentenabfindung richtig berechnet.

Die Revision muß hiernach zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG), ohne daß es einer Erörterung der Frage bedarf, ob die Berufung auf den Bescheid der Beklagten durch die Klägerin - insoweit erscheinen die Ausführungen des LSG nicht unbedenklich - eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS